

SATZUNG

Satzung über die **2. Verlängerung** der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre der Stadt Ratzeburg gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee"

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat am 17.03.2014 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), in zuletzt geänderter Fassung, für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wurde aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in zuletzt geänderter Fassung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.03.2014 die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" erlassen. Nach der amtlichen Bekanntmachung am 29.03.2014 trat diese am 30.03.2014 in Kraft. Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Zur weiteren Sicherung der Planung wurde die Veränderungssperre nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2016 um ein Jahr verlängert. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Deshalb wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--.----- die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

§ 1

- (1) Zur weiteren Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch entsprechende Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

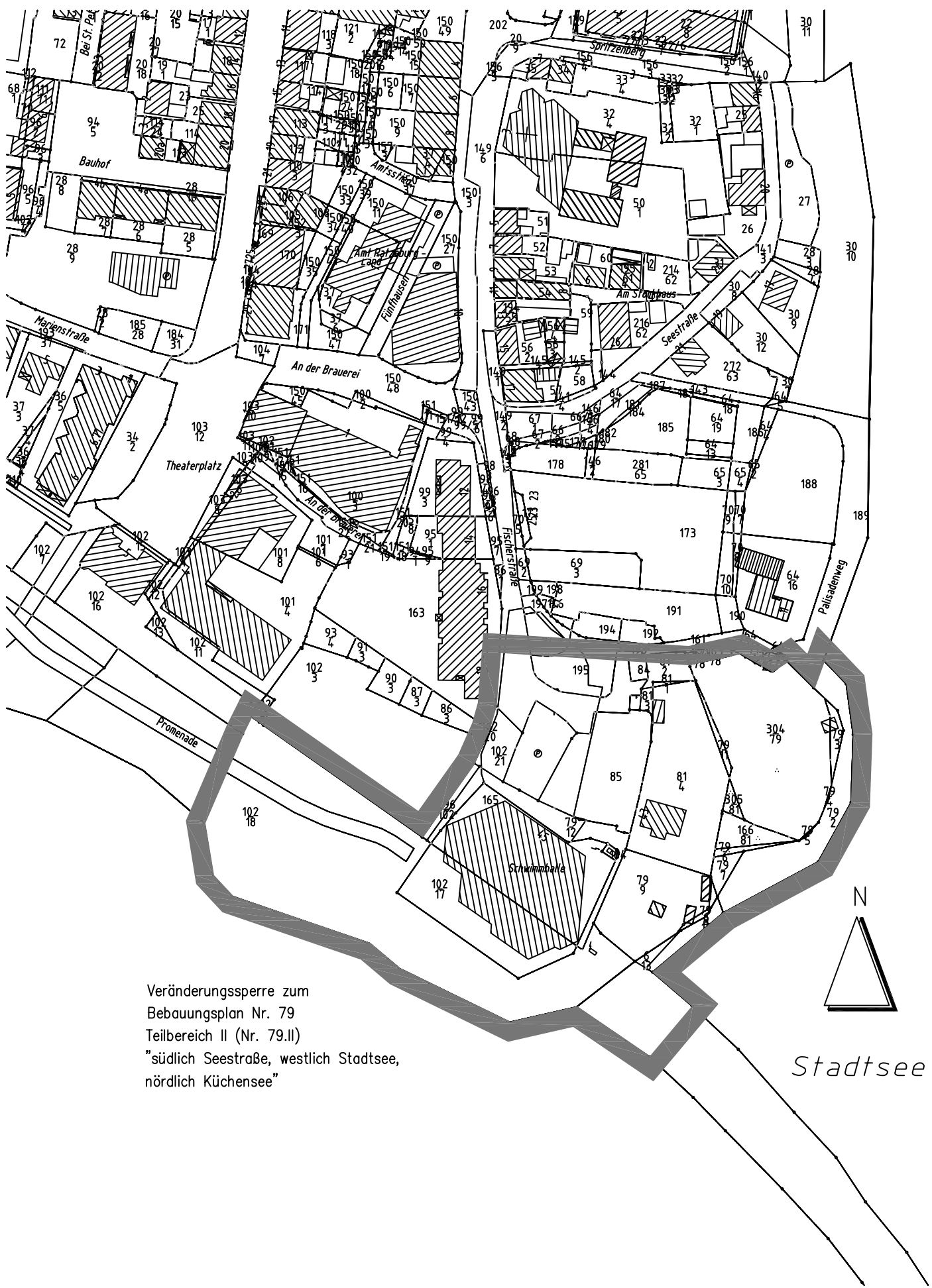
Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Jahre nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

Ratzeburg, --.--.----

Stadt Ratzeburg

Siegel

Bürgermeister



Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 79
 Teilbereich II (Nr. 79.II)
 "südlich Seestraße, westlich Stadtsee,
 nördlich Küchensee"

